

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 14. Mai 2002

in der Rechtssache T-81/00: Associação Comercial de Aveiro gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Sozialpolitik — Europäischer Sozialfonds — Nichtigkeitsklage — Kürzung eines Zuschusses — Begründung — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Würdigung des Sachverhalts)

(2002/C 202/29)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

In der Rechtssache T-81/00, Associação Comercial de Aveiro mit Sitz in Aveiro (Portugal), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Amaral e Almeida und B. Diniz de Ayala, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Speyart und M. França) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C(1999) 3721 der Kommission vom 30. November 1999 über die Kürzung des der Associação Comercial de Aveiro im Rahmen des Vorhabens Nr. 891038 P 3 gewährten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. D. Cooke, des Richters R. García-Valdecasas und der Richterin P. Lindh — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 14. Mai 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C(1999) 3721 der Kommission vom 30. November 1999 über die Kürzung des der ACA im Rahmen des Vorhabens Nr. 891038 P 3 gewährten Zuschusses des Europäischen Sozialfonds wird für nichtig erklärt, soweit darin unter der Rubrik 14.3.9 (Mietkosten) der Betrag für die von SI in Rechnung gestellten Leistungen gekürzt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten der Klägerin.
4. Die Klägerin trägt die übrigen beiden Drittel ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Juli 2002

in der Rechtssache T-179/00: A. Menarini — Industrie Farmaceutiche Riunite Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Richtlinie 92/27/EWG des Rates — Etikettierung eines Arzneimittels — Zentralisiertes Verfahren für die Genehmigung von Arzneimitteln — Einfügung des Logos des örtlichen Vertreters in das blaue Kästchen auf der Verpackung eines Arzneimittels)

(2002/C 202/30)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-179/00, A. Menarini — Industrie Farmaceutiche Riunite Srl mit Sitz in Florenz (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Brinckman, Zustellungsanschrift in Luxemburg, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations mit Sitz in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigte: D. Anderson, QC, J. Stratford, barrister, I. Dodds-Smith und A. Wearing, solicitors, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Wainwright und H. Støvlbæk) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000, mit der diese den Antrag der Klägerin abgelehnt hat, ihr Logo in dem blauen Kästchen auf der Verpackung des nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen Arzneimittels OPTRUMA verwenden zu dürfen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Juli 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000, mit der der Antrag der Klägerin, ihr Logo in dem blauen Kästchen der Verpackung des nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen pharmazeutischen Erzeugnisses OPTRUMA anzubringen, abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Beklagte trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin und der Streithelferin.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 7.10.2000.